

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 15.10.2012
BV-0189/2012
öffentlich

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Fricke

Datum:	15.10.2012
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Sozialausschuss	07.11.2012							
Hauptausschuss	08.11.2012							
Gemeinderat	15.11.2012							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:
Bürgerstiftung

Beschluss

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeit der Gründung einer Bürgerstiftung zu prüfen und den Gemeinderat über das Ergebnis dieser Prüfung zu informieren.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Eine Bürgerstiftung ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres jeweiligen Satzungszwecks will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger liegen und für die staatliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Zugleich liegt es im Interesse der Bürgerstiftung, dass eine Vielzahl von Menschen sich durch eine Zustiftung an der Bürgerstiftung beteiligen, um so an der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben mitzuwirken.

Unter diesem Ansatz scheint es überlegenswert, ob eine solche Bürgerstiftung nicht auch in der Gemeinde Barleben einen Platz haben sollte.

Eine Bürgerstiftung verwaltet, wie jede Stiftung, ein bestimmtes Vermögen. Das so genannte Stiftungsvermögen, das der Stiftung durch das Stiftungsgeschäft zufließt und das durch weitere Zustiftungen jederzeit vergrößert werden kann, muss dauerhaft erhalten bleiben (Grundstockvermögen). Die Erträge aus dem Vermögen und Zuwendungen Dritter, die nicht zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, können dagegen zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Der Stiftungszweck wird durch die jeweilige Satzung festgelegt. Damit die Stiftung Rechtsfähigkeit erlangt, bedarf es der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

Die Gemeinde Barleben ist derzeit aufgrund ihrer Finanzkraft in der Lage, eine Vielzahl gesellschaftlicher Aufgaben zu erfüllen. Dies zeigt sich im Rahmen der umfassenden Förderung der Aktivitäten der örtlichen Vereine und anderer gemeinnütziger Einrichtungen. Da die Finanzkraft im erheblichen Maße von wirtschaftlichen und politischen Faktoren abhängig ist, die von der Gemeinde nicht beeinflusst werden können, bietet eine Bürgerstiftung unabhängig davon die Möglichkeit, die vorgenannten Aufgaben zumindest in gewisser Weise zu erfüllen.

Stiftungen dieser Art sind in anderen Gemeinden erfolgreich gegründet worden. Als Beispiele wird auf die Stiftung „Zukunft Spergau“, die „Bürgerstiftung für Eilsleben“ und die „Bürgerstiftung für Klein Wanzleben“ verwiesen. Für diese Stiftungen ist als Anlage zu dieser Beschlussvorlage der jeweilige Auszug aus dem Stiftungsverzeichnis Sachsen-Anhalt beigelegt.

Rechtsgrundlage

Stiftungsgesetz
Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00 Euro»
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte-
--	--------------------------------------	--------------------	---

